Wien, Donnerstag den 16. Mai 1878. XI. Jahrgang. Nr. 20.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ideen zur Organisation der Verwaltung.

Von Karl von Ratzesberg.

Endlos sind die Klagen über die Mängel der heutigen Verwaltungsorganisation. Versuche mit Stückarbeiten, theilweise legislative Aenderungen brachten nicht die gehofften Resultate und es mag wohl die Ueberzeugung der großen Mehrheit sein, daß ein organisches Ganzes geschaffen werden müsse. Wie dringend dies Bedürfniß ist, haben die Verhandlungen im Reichsrathe gezeigt. Es wird sich darum handeln, auf Grundlage des Bestehenden, sowie mit Rücksicht auf die fortschreitende Bildung der Bevölkerung und die Durchführbarkeit überhaupt eine Form zu finden, wie etwa das vorhandene Materiale, die gewährleisteten Freiheiten und die Nothwendigkeit der Ordnung sich vereinen ließen.

Bei der Betrachtung des untersten Gliedes im Verwaltungsorganismus, der Gemeinde, drängt sich zuerst die Frage auf, welche Art der bestehenden Gemeinden man als Grundlage nehmen solle. Die altherkömmliche in ihrer Größe unwandelbare und im Volke eingewurzelte sogenannte Katastralgemeinde oder die in Folge des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 gebildete Gemeinde, welche je nach dem Vorschlage eines entweder dem Principe der kleinen oder der großen Gemeinden huldigenden Beamten nach Belieben aus einer oder mehreren, oft sehr vielen solchen Katastralgemeinden zusammengesetzt ist, deren Dimensionen einem steten Wechsel unterliegen, die sich unter Bedingungen theilen oder vereinen kann. In manchem Bezirke übertrifft in Folge dessen eine Gemeinde die andere um das Zehn- auch Zwanzigfache an Einwohnerzahl oder Umfang.

So verschiedene und wechselnde Größen als die Grundpfeiler der Verwaltung aufzustellen, an die eine dieser Gemeinden dieselben Anforderungen zu stellen, wie an die andere, scheint zum Mindesten unzweckmäßig.

Die kleine nur aus einer Katastralgemeinde bestehende Ortsgemeinde wird immer nur diejenigen Gemeindepflichten erfüllen, welche die Interessen derselben zunächst berühren, das ist die Verwaltung des Vermögens und die Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege, wogegen sie allen anderen Verpflichtungen nicht nachkommt, weil sie einerseits dies nicht im Stande ist, andererseits, die Nothwendigkeit ihrer Erfüllung nicht einsehend, auch kein Wollen entgegenbringt.

Die große Gemeinde wieder wird sich mehr den allgemeineren Interessen zuwenden und die localen der in der Gemeinde liegenden Ortschaften unberücksichtigt lassen.

Je kleiner die Gemeinde, desto besser und genauer wird der ökonomische, je größer die Gemeinde, desto exacter wird der polizeiliche Wirkungskreis der Gemeinde gehandhabt.

Nach diesen beiden Richtungen ist die Controle von Seite der Gesellschaft der Natur der Sache nach eine strengere und wirksamere.

Daraus erklärt sich auch, daß dort, wo von oben auf die Handhabung der polizeilichen Verpflichtungen gedrungen wird, die Gemeinden sich vereinigen, wo aber dieser Druck fehlt, und die Pression der bäuerlichen Bevölkerung auf Handhabung der ökonomischen Pflichten prävalirt, die Gemeinden sich in möglichst kleine Theile zu trennen suchen.

Die große Gemeinde ist einerseits der vielen Arbeit wegen gezwungen, andererseits aber auch pekuniär in der Lage, einen Gemeindebeamten anzustellen, welcher wenigstens die hauptsächlichsten Gesetze kennt, dieselben sowohl selbst handhabt, als auch den Gemeindevorsteher in deren Handhabung unterweisen oder, wo dieses nicht mehr nöthig wäre, demselben hilfreich zur Seite stehen kann.

Da ein gesetzeskundiger Bürgermeister selten ist, tritt der Gemeindesecretär nur zu leicht an dessen Stelle, was jedenfalls mehr von Uebel als von Nutzen ist. Nur dann kann solch' ein Beamter helfen, wenn der Bürgermeister leitungsfähig ist und seine Stelle auch ausfüllt.

Für jede der gegenwärtigen Gemeinden einen Bürgermeister zu finden, welcher allen an ihn gestellten Anforderungen gerecht werden könnte, ist der Erfahrung des Verfassers nach geradezu unmöglich.

Der Bürgermeister soll die Gesetze lesen und verstehen können, Gesetze, über welche sich gewiegte Juristen streiten, er soll aber auch alle Gesetze, zu deren Handhabung er verpflichtet ist, kennen oder wenigstens wissen, daß sie existiren und wo sie zu finden sind; er soll eine Menge von Gesetzen und Verordnungen wissen, welche bis heute noch Niemand erschöpfend aufzählen konnte. Alles das soll er wissen und verstehen, wenn er nach der auf ihn gefallenen Wahl sein Amt antritt. Daß dies nun keinem Menschen, und wäre er das größte Genie, wenn er sich nicht schon früher mit diesen Dingen befaßt hat, möglich ist, noch viel weniger einem vom Pfluge geholten Landmanne, oder einem aus dem Laden kommenden Geschäftsmanne, sei er noch so ehrenhaft und würdig, wird wohl Jedermann begreifen. Und hat solch' ein Bürgermeister Niemanden an seiner Seite, der ihn unterweisen kann, was fast immer der Fall ist, so tappt er die ganze Zeit seiner Amtsthätigkeit im Finstern umher und kann nichts thun, wenn er auch etwas thun wollte, oder er trifft im Bewußtsein seiner Würde eine Verfügung nach der andern, von welchen eine gesetzwidriger ist als die andere.

Solchen Bürgermeistern nun. von welchen man voraussieht, daß sie nicht wissen können, was ihre Pflicht ist, wird dem Gesetze gemäß beim Antritte ihres Amtes an Eidesstatt das Gelöbniß abgenommen, ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Will der gewählte Bürgermeister nicht mehr gewählt werden, dann thut er gar nichts, als dasjenige, woraus ihm ein persönlicher Vortheil erwächst, will er wieder gewählt werden, dann darf er, um beliebt zu bleiben, gegen keinen seiner Wähler irgendwie auftreten, denn wenn er Gesetze handhabt, dann muß er diejenigen, welche dieselben übertreten, strafen oder mindestens doch verweisen, wodurch er sich unbeliebt machen würde. Dies zu vermeiden, ist er oft gezwungen, gesetzwidrige Handlungen nicht nur bei andern gutzuheißen, sondern dieselben auch mitzubegehen, was bei sehr vielen Gemeinden fast täglich geschieht.

Nur in den seltensten Fällen ist der Gemeindevorsteher ohne jede weitere Beschäftigung. Es ist nun begreiflich, daß dem Bürgermeister, der sein eigenes Geschäft hat, dieses dem Wohle der Gemeinde vorgeht, weßhalb er sich auch hauptsächlich mit der Gemeinde nicht verfeinden will.

Eine Grundbedingung des öffentlichen Wohles ist die Ordnung. Der Einzelne muß wissen, was er zu thun habe, was seine Pflicht ist und wohin er sich zu wenden habe, wenn er in seinem Rechte gestört wird.

Dadurch, daß jeder Gemeindevorsteher in seiner Gemeinde thut, was er will oder was einige gute Freunde wollen, wird dem Einzelnen in der einen Gemeinde das zu thun verboten, was ihm in der Nachbargemeinde befohlen wird.

Beim Fällen von Erkenntnissen in Streitsachen wird, wenn überhaupt etwas geschieht, der Gemeindevorsteher meistens parteiisch sein. So fallen z. B. bei Dienstbotenstreitigkeiten, wenn der Dienstgeber ein Einheimischer und der Dienstnehmer ein Fremder ist, die Entscheidungen fast immer genau nach dem Wunsche des einheimischen Dienstgebers aus und man kann in solchen Fällen die schreiendsten Beispiele von Ungerechtigkeit sehen. Wenn beide streitenden Parteien einheimisch sind, lehnt es der Bürgermeister, da er es doch einem nicht ganz nach Wunsch machen müßte, nach vergeblichen Vergleichsversuchen gewöhnlich ab, in der Sache zu entscheiden, indem er behauptet, nur zu Vergleichsversuchen competent zu sein, was übrigens sehr häufig die Ueberzeugung der Bürgermeister ist, und schickt die Parteien zur weiteren Austragung des Streites an die Bezirkshauptmannschaft.

Verlangt man vom Menschen Unmögliches, so wird er nichts, auch nicht den möglichen Theil vollbringen, begehrt man von ihm weniger, als er kann, so wird er des Wenigen Herr.

Der Gemeindevorsteher, welcher jetzt nichts leistet, wird seine Stelle sehr gut ausfüllen, wenn man ihn zu Wenigem verpflichtet, wenn man Handlungen verlangt, welche im Bereiche seines Verständnisses liegen, das wäre den ökonomischen Wirkungskreis.

Da die große, aus mehreren Katastralgemeinden bestehende Gemeinde meistentheils nicht etwas Entstandenes, sondern etwas Künstliches ist, wogegen der Katastral-Gemeindeverband die Ursprünglichkeit für sich hat, da die möglichste Gleichheit und Stabiliiät der Gemeinden wünschenswerth erscheint, da ferners bei großen Gemeinden die unmittelbarsten Interessen der kleineren Ortschaften vernachlässigt werden, komme ich zu dem Schlusse: „Kleine Gemeinden mit kleinem Wirkungskreise und große Gemeinden mit großem Wirkungskreise unter gleichzeitiger Zusammenziehung der verschiedenen Instanzenzüge.“

Bei der Verfassung der grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindewesens scheint eine ideale Gemeinde, wie sie wohl zu wünschen wäre, wie sie aber fast nicht existirt, vorgeschwebt zu haben. Der Artikel V des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18 sagt nämlich:

„Der selbstständige, das ist derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;

2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums;

3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Flurenpolizei;

4. die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;

5. die Gesundheitspolizei;

6. die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;

7. die Sittlichkeitspolizei;

8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten;

9. die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen;

10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der Letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;

11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;

12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.“

Das Gesetz nimmt also an, daß all' dies innerhalb der Gemeindegrenzen durch die eigenen Kräfte der Gemeinde besorgt ,und durchgeführt werden kann. Die Zahl derjenigen Gemeinden, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft, ist im Verhältnisse zur Zahl derer, welche diese Pflichten nicht erfüllen können, verschwindend klein.

Ich glaube nicht zu viel gesagt zu haben, wenn ich behaupte, daß unter tausend Gemeinden kaum zwei zu finden sein werden, welche Alles das, was der Artikel V von ihnen ausdrücklich verlangt, durch ihre eigenen Kräfte besorgen und durchführen können.

Ein Gesetz nun von so durchgreifender Bedeutung, wie das Gemeindegesetz es ist, darf nicht auf vollkommen falschen Prämissen beruhen, sonst wird es undurchführbar und erreicht das Gegentheil von dem, was bezweckt war. Das Gesetz darf auch nicht Pflichten, deren Erfüllung und Nichterfüllung von so großer Tragweite für das tägliche Leben ist, von welchen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in erster Linie abhängt, solchen Organen aufbürden, welche ihnen beim besten Willen nicht nachzukommen im Stande sind.

Nebstdem obliegt der Gemeinde nach Artikel VI noch die durch die Gesetze bestimmte Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung.

Das Gemeindegesetz unterscheidet hier zwischen den Gemeinde-Interessen und den öffentlichen Interessen und sagt, das erstere umfasse überhaupt alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, es ordnet somit das öffentliche dem Gemeinde-Interesse unter, indem es in den selbstständigen Wirkungskreis auch dasjenige aufnimmt, was sowohl im öffentlichen als auch im Gemeinde-Interesse gelegen ist, wie dies bei den sämmtlichen polizeilichen Agenden der Fall ist.

Ich dächte, man solle das öffentliche Interesse dem der Gemeinde überordnen und nur das als zum eigenen selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehörig aufführen, was nur im Interesse der Gemeinde gelegen ist. Dies wäre:

1. Die freie Verwaltung des Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;

2. die Sorge für die Gemeindeanstalten;

3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie der zur Sicherheit des Verkehres auf denselben nöthigen Vorkehrungen.

Wobei ich jedoch den übertragenen Wirkungskreis als die Verpflichtung, den von der unmittelbar vorgesetzten Behörde innerhalb der bestehenden Gesetze erlassenen Aufträgen Folge zu leisten, beibehalten wissen wollte.

So würde von der Gemeinde nicht mehr verlangt, als dieselbe mit eigenen Kräften besorgen und durchführen kann.

Die Josefinische Katastral-Gemeinde, deren Grenzen anfänglich behufs der auf Fatirung beruhenden Grundsteuereinhebung festgestellt wurden, welche auch heute noch dem Kataster zu Grunde liegt, umschließt durchschnittlich einen Ort sammt den dazu gehörigen Grundstücken.

Sie ist der unmittelbare Interessenkreis des Landmannes. Die Bewohner derselben haben durch gegenseitige Verwandtschaft, Freundschaft und Nachbarschaft das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit; was über der Grenze ist, ist zwar bekannt, aber fremd. Meist hat eine solche

Gemeinde auch ihr kleines Vermögen, ihren Gemeindewald, ihre Gemeindeweide 2c.

Diese Gemeinde ist es, welcher der Verfasser den obbezeichneten engeren Wirkungskreis übertragen möchte.

Diejenigen Agenden wieder, welche ich der Gemeinde aus ihrem gegenwärtigen selbstständigen Wirkungskreis abgenommen wissen wollte, wären großen Gemeinden, respective den aus diesen nach Analogie des Artikel XIX des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 auf sechs Jahre zu wählenden Ausschüssen zu übergeben, welche im Stande sind, das nöthige und fähige Personale zu halten, deren Vorsteher ferner frei von den kleinlichen Einwirkungen der persönlichen Interessen, der Verwandtschaft, Freundschaft 2c., frei von aller Parteilichkeit sein, daher nicht gewählt, sondern ernannt und zwar von der Regierung ernannt werden müßten. Die Ernennung dieser Vorsteher von Seite der Regierung wäre ferner damit begründet, daß die erwähnten Agenden, wenn man auch zugestehen muß, daß sie das Interesse der Gemeinde zunächst berühren, doch eigentlich im öffentlichen Interesse gelegen sind, und daß die Strafgewalt, sowie die Executivgewalt der Ansicht des Verfassers nach im Namen der Regierung und durch von ihr ernannte Organe gehandhabt werden muß. Diese beiden Gewalten müssen nämlich unbedingt in die Hände von Personen gelegt werden, welche unparteiisch sind, denen mehr an dem Rechte und der Gerechtigkeit, als an ihrer eigenen Beliebtheit gelegen ist, welche die oberste Staatsgewalt, nicht aber die Wähler im Rücken haben, und welche man im Disciplinarwege empfindlich strafen kann, was alles bei Gewählten nicht der Fall ist.

Der weitere Interessenkreis, welchen ich den commerciellen nennen wollte, ist der Gerichtsbezirk mit dem Sitze des Bezirksgerichtes als dessen Centrum, dem Centrum der kleinen Welt des Landmannes. Dies ist meistens der größte Ort des Bezirkes, der Marktplatz für diejenigen Dinge, welche man in der Gemeinde nicht zu kaufen bekommt; dort lernen sich die Bezirksbewohner kennen, dort ist das Gericht, wo über Mein und Dein, über die beleidigte Ehre Recht gesprochen wird, dort ist der Notar, vor welchem die Verträge abgeschlossen werden, dort befindet sich das Steueramt, wo sämmtliche Bezirksbewohner ihre Abgaben entrichten. So entsteht ein gewisses Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Bewohnern eines Bezirkes, darüber hinaus kennt der Landmann aber nichts mehr; was außerhalb ist, ist fremd und unbekannt.

Diesen großen Gemeinden nun wäre der weitere polizeiliche Wirkungskreis zu übertragen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Beschränkung des freien Ermessens der politischen Behörden in Angelegenheit der Aufstellung eines Mauthschrankens.

Ueber diese Frage hat sich der k. k. Verwaltungsgerichtshof in der Begründung seiner ddo. 28. Jänner 1878, Z. 1740 erflossenen Entscheidung über die Beschwerde der Gemeinde Villnöß, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. August 1877, Z 8557, betreffend die Verlegung des Villnöß'er Mauthschrankens und die zeitweilige Mauthbegünstigung für gewisse Gebietstheile der Gemeinden Theis und Gufidaun, in folgender Weise ausgesprochen:

„Die Gemeinde Villnöß bestreitet in ihrer wider die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 1. August 1877 Nr. E. 8557 angebrachten Beschwerde die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung in der zweifachen Richtung, daß a) die von der Gemeinde begehrte, von der k. k. Statthalterei im Principe genehmigte Versetzung des Mauthschrankens behufs entsprechenderer Heranziehung sämmtlicher Nutznießer der Straße zur Mauthentrichtung vom k. k. Ministerium versagt wird, und daß b) . . . . . .

In erstererer Beziehung bestreitet das k. k. Ministerium der Gemeinde Villnöß das Recht, beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe Beschwerde zu führen, weil die Versetzung eines Mauthschrankens eine Angelegenheit sei, welche die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden berufen sind. Die Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes greift jedoch nach § 3 lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. Bl. 1876, vorliegend nicht Platz.

Denn wird erwogen, daß durch das Hofkanzleidecret vom 17. Mai 1847, Z. 15.770 Prov. Ges. Sammlg. für Tirol und Vorarlberg, B. 47, pag. 347 für die Regulirung der Privatwegmauth als Grundsatz, an welchen die Behörden sich zu halten haben, ausgesprochen worden ist, „daß Privatmauthen die Kosten der Straßenherstellung und Erhaltung in der Art decken sollen, daß der Inhaber der Privatmauth immerhin auch selbst nach Maßgabe der eigenen Benützung der Straße zu jenen Kosten concurrire und letztere keineswegs im Wege der Privatmauth ganz allein auf die fremden Nutznießer der Straße überwälzt werden", daß somit im Sinne dieses gesetzlichen Grundsatzes eine Privatmauth so zu reguliren ist, daß durch dieselbe die Nutznießer der Straße, fremde wie die die Mauth innehabenden getroffen werden;

wird ferner erwogen, daß nach einem weiteren gesetzlichen Grundsatze die Mauthgebühr auf dem Schranken haftet (Hofkammerdecret vom 11. kundgemacht in Tirol am 22. Jänner 1822, § 1, B. IX, S. 25, Prov. Ges. Smmlg.), so ist ersichtlich, daß das Ermessen der Behörden in Angelegenheit der Mauthschranken insoweit eingeschränkt ist, als für die Aufstellung des Mauthschrankens stets ein solcher Punkt zu wählen ist, welcher die Wirksamkeit des obigen Grundsatzes sichert.

Ob und inwieweit dies bei einem gegebenen oder neubegehrten Mautheinhebungspunkte zutrifft, ist Thatfrage.

Die vorliegenden Administrativacten bieten auch keinen Anhaltspunkt dafür, daß auf die der Gemeinde Villnöß bewilligte Mauth nach Maßgabe der bereits früher erflossenen behördlichen Entscheidungen, jene gesetzlich festgestellten, übrigens aus dem rechtlichen Zwecke der Mauth schließenden Grundsätze ausnahmsweise etwa keine Anwendung zu finden hatten. Vielmehr lassen dieselben deutlich entnehmen, daß der Gemeinde aus diesen Anlässen keine Beschränkungen auferlegt worden seien und daß die Bewilligung der Mauth die Voraussetzung war, unter welcher die Gemeinde Villnöß zum Baue der Straße auf eigene Kosten sich bereit erklärte, woraus im Hinblick auf die Bestimmung des Hofdecretes vom 21. December 1820, B. 7, S. 5 Prov. Ges. Sammlg., gefolgert werden muß, daß dieselbe die Mauthausübung in vollem Umfange in Anspruch zu nehmen und insbesondere auch die Wahrnehmung des obigen Grundsatzes zu fordern berechtigt ist.

Die Gemeinde Villnöß begehrte nun die Versetzung des Mauthschrankens von dem derzeitigen Aufstellungsorte und die Bestimmung eines neuen Einhebungspunktes eben darum, weil nach den derzeitigen Verkehrsverhältnissen die Nutznießer gerade der kostspieligeren Strecke zu den Erbauungs- und Erhaltungskosten der Straße nichts beitragen, der gegenwärtige Standort der Mauth sonach den obcitirten Grundsätzen nicht entspreche.

Darüber, ob und inwieweit diese Ausführung der Gemeinde richtig und das hierauf basirte Begehren gesetzlich sei, sollten, wie die Statthalterei-Entscheidung darthut, die Erhebungen erst gepflogen werden. Durch diese Erhebungen allein kann aber in's Klare gestellt werden, ob und in wie weit die Administrativbehörden in vorgeschriebener Festhaltung der obigen Grundsätze auf das Begehren der Gemeinde Villnöß einzugehen, oder dasselbe abzulehnen, gesetzlichen Anlaß haben.

Hiernach ist der vorliegende Thatbestand rücksichtlich des Begehrens der Gemeinde auf Verlegung des Mauthschrankens in einem wesentlichen Punkte unvollständig und der Ergänzung bedürftig".

Frage der Bestreitung der aus Anlaß der Angelobung des Gemeindevorstandes auferlaufenen Commissionskosten. Zu § 24 der Gemeindeordnung für Salzburg.

Ueber den Bericht der Gemeindevorstehung St. vom 26. Juli 1876, daß an diesem Tage die Neuwahl der Gemeindevorstehung vorgenommen wurde und über das Gesuch der Gemeindevorstehung um die ehethunlichste Vornahme der Angelobung der neugewählten Gemeindevorstehung, sowie um die Bekanntgabe der Zeit und des Ortes, an welchem das Handgelöbniß abgenommen werden wird, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Salzburg unterm 28. Juli 1876 der Gemeindevorstehung bedeutet, daß der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe nebst den übrigen Gemeindeausschüssen zur Angelobung gemäß § 24 G. O. Sonntags den 1. October 1876 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu erscheinen haben.

Hierüber hat die Gemeindevorstehung mit Rücksicht darauf, daß für die Gemeinde, wenn sämmtliche neugewählte Gemeindeausschüsse nach Salzburg gehen müßten, eine bedeutende Auslage von wenigstens 72 fl. erwachsen würde, gebeten, daß eine Commission nach St. und dies wo möglich vor dem 1. October abgeordnet werden möge, und hat sich die Gemeindevorstehung bereit erklärt, die Commissionskosten zu vergüten.

Die Bezirkshauptmannschaft hat hierauf mit Erlaß vom 14. August 1876 der Gemeindevorstehung eröffnet, daß die Angelobung der neugewählten Mitglieder der Gemeindevorstehung am Sonntag den 1. October 1876, Mittags um 12 Uhr in der Gemeindekanzlei zu St. vorgenommen, und daß hiezu ein Beamter der k. k. Bezirkshauptmannschaft abgeordnet werden wird.

Die Angelobung fand am bezeichneten Tage statt und wurde die Gemeindevorstehung mit Erlaß der Bezirkshauptmannschaft vom 2. October 1876 aufgefordert, die Commissionskosten zu berichtigen.

Die Gemeindevorstehung hat sich hierüber an den Landesausschuß mit der Bitte um Aufklärung gewendet, ob die Gemeinde mit Rücksicht darauf, daß weder in der Gemeinde- noch Gemeindewahlordnung eine Bestimmung über die Bestreitung solcher Kosten enthalten sei, daß auch niemals bisher solche Kosten an die Bezirkshauptmannschaft gezahlt wurden und dieselben vielmehr lediglich nur den Staatsschatz treffen sollten, die Gemeinde zur Bezahlung der von der Bezirkshauptmannschaft geforderten Kosten verpflichtet sei oder nicht?

Der Landesausschuß hat die Angelegenheit der Landesregierung zur competenten Entscheidung mit dem Bemerken abgetreten, daß nach seiner Ansicht die fraglichen Kosten vom Staatsschatze zu bestreiten wären, da § 24 der Gemeindeordnung ausdrücklich verordnet, daß durch die Angelobung der Mitglieder der Gemeindevorstehung für die Gemeinden keine neuen Auslagen erwachsen dürfen.

Die Landesregierung hat nun unterm 21. November 1876 folgende Entscheidung hinausgegeben:

„Aus dem Wortlaute des § 24 der Gemeindeordnung*), welcher bestimmt, daß die Angelobung des Gemeindevorstehers und der Gemeinderäthe vor dem Vorsteher der Bezirksbehörde oder vor einem Abgeordneten desselben in Gegenwart des Gemeindeausschusses vorzunehmen sei, und daß hiefür für die Gemeinde keine neuen Auslagen erwachsen dürfen, geht hervor, daß diese Angelobung der Vorstände auswärtiger Gemeinden nicht am Sitze der Bezirkshauptmannschaft vorzunehmen sei und die Kosten hiefür in der Regel den Gemeinden nicht zur Last fallen dürfen. Mit den Erlässen der Landesregierung vom 19. und 30. Juni 1864, Z. 150/pr. und 923/pr. wurde ausdrücklich bestimmt, daß die Kosten für die Angelobung des Gemeindevorstandes vom Staatsschatze zu tragen sind, weil dieselbe im öffentlichen Interesse und vor dem versammelten Gemeindeausschusse stattzufinden hat und letzterem wohl nicht zugemuthet werden kann, dieserwegen sich bei der oft weit entfernten Bezirksbehörde einzufinden. Aus Vorstehendem ergibt sich als Regel, daß die Reisekosten für die Angelobung der Mitglieder des Gemeindevorstandes vom Staate, beziehungsweise aus dem an die Stelle des ehemaligen Reisekostenverlages getretenen Reisepauschale zu tragen sind, u. zw. selbst dann, wenn einzelne Gemeinden um die Vornahme der Angelobung in der Gemeinde ausdrücklich ansuchen, da sie hiezu ein Recht haben, wobei jedoch die Bestimmung des Zeitpunktes derselben der Bezirkshauptmannschaft überlassen bleibt. Da jedoch die Gemeindevorstehung St. nicht nur um die Vornahme der Angelobung überhaupt, sondern auch speciell darum ansuchte, daß dieselbe, wenn möglich, vor dem 1. October d. J. anberaumt werde und sich ausdrücklich zur Vergütung der betreffenden Kosten bereit erklärte, so erscheint die Verpflichtung derselben zum Ersatze dieser Kosten in ihrer eigenen rechtsverbindlichen Erklärung, sowie in dem Umstande begründet, daß die Angelobung auf Wunsch der Gemeinde früher als sonst**), nämlich am 1. October stattgefunden hat. Aus diesem Grunde kann dem Recurse der Gemeinde keine Folge gegeben werden."

Die Gemeindevorstehung St. recurrirte nun gegen die besagte Entscheidung der Landesregierung, insoweit sie hiemit zur Entrichtung der fraglichen Kosten verhalten wurde, an das Ministerium. Sie berief sich in diesem Recurse darauf, daß bereits die Landesregierung anerkannt hat, daß die Kosten für die Angelobung der Mitglieder der Gemeindevorstehung in der Regel vom Staatsschatze zu tragen sind. Sie habe zwar die Vergütung der in Rede stehenden Kosten zugesichert, dies geschah aber nur vorsichtsweise und um sich nicht ungegründet weigernd zu zeigen. Daraus könne aber noch nicht für die Gemeinde die Verpflichtung zur Berichtigung von Kosten abgeleitet werden, zu deren Bestreitung sie gesetzlich nicht verpflichtet sei.

Das k. k. Ministerium des Innern entschied unterm 3. April 1877, Z. 366 wie folgt:

„Das Ministerium des Innern findet dem Recurse der Gemeindevorstehung St. gegen die Statthalterei-Entscheidung Folge zu geben und unter Behebung der berufenen Entscheidung die Gemeinde von der Zahlung dieser Kosten freizusprechen, weil gemäß des § 24 der Gemeindeordnung und des h. ä Erlasses vom 11. Juni 1864, Z. 4065/M. J. die durch die Abnahme der Angelobung auflaufenden Reisekosten vom Staatsschatze zu tragen sind, somit die Bezirkshauptmannschaft aus ihrem Reisepauschale dieselben zu bestreiten hat".

S.

*) Der § 24 der Gemeindeordnung für Salzburg lautet:
„Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe haben bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Vorstehers der Bezirksbehörde oder eines Abgeordneten desselben in Gegenwart des Gemeindeausschusses an Eidesstatt zu geloben, jedoch darf dadurch für die Gemeinde keine neue Auslage erwachsen."

**) Die dreijährige Wahlperiode war erst am 7. October desselben Jahres abgelaufen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Landeshauptmann von Tirol Dr. Wilhelm von Bossi-Fedrigotti den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben die Berufung des Generalconsuls-Stellvertreters und Commerzkanzlei-Directors bei der k. und k. Botschaft in London, Ministerialrathes Dr. Karl Ritter von Scherzer zur Leitung des k. und k. Generalconsulates in Leipzig, sowie die Versetzung des Generalconsuls in Liverpool Dr. Ferdinand Krapf Ritter von Liverhof als Generalconsuls-Stellvertreter nach London unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum Commerzkanzlei-Director der genannten Botschaft genehmigt.

Seine Majestät haben dem Ingenieur Moriz Müller in Wien das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Augustin Harpf zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Steiermark ernannt.

Der Finanzminister hat den Kanzleiofficial des Finanzministeriums Rudolf Pöschl zum Hilfsämter-Directions-Adjuncten daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat die Rechnungsrevidenten Karl Maßura, Franz Satke, Johann Pamperl, Johann Hulek, Ludwig Iglauer, Josef Chocholla, Emanuel Wöllner, Karl Kübler, Eduard Kepelhofer und den Titular-Rechnungsrath Johann Hauswirth zu Rechnungsräthen im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Matthäus Madon zum Finanzrathe in Triest ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Ministerialconcipisten Dr. Karl Zeller zum Ministerial-Vicesecretär ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsofficialsstelle im Rechnungsdepartement der Czernowitzer Landesregierung mit der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Assistentenstelle mit der eilften Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 106).

Stadtraths- eventuell Conceptsbeamtenstellen in Graz, bis 12. Juni. (Amtsbl. Nr. 107).

Polizeiconcipistenstelle bei der k. k. Polizeidirection in Triest mit der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Conceptspraktikantenstelle mit dem Adjutum jährlicher 500 fl., bis 1. Juni. (Amtsbl. Nr. 107).

Zollamtscontrolorsstelle bei dem Hauptzollamte am Bahnhofe in Bairisch-Simbach, dann die Zollamtscontrolorsstelle beim Hauptzollamte in Wels, ferner eine Zollamtsofficialsstelle bei den Zollämtern in Ober-Oesterreich, sämmtliche Dienstposten in der zehnten Rangsclasse, eventuell andere Zollbedienstungen der zehnten oder eilften Rangsclasse gegen Caution, bis 6. Juni. (Amtsbl. Nr. 109).

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 9 u. 10 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.